

## **Neufassung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Südliches Anhalt**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i. V. m. §§ 1 und 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII, KJHG) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt - Kinderförderungsgesetz - (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48), in den zur Zeit geltenden Fassung wird für die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Südliches Anhalt in der Sitzung am 28.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Der Träger der Einrichtungen - Stadt Südliches Anhalt - unterhält in ihrem Gebiet Kindertageseinrichtungen mit dem Zweck, sich entsprechend ihren Möglichkeiten an der Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder zu beteiligen.  
Die Kindertageseinrichtungen werden wie folgt geführt:

- ⇒ Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Edderitz mit Außenstelle Hort
- ⇒ Kindertagesstätte „Pusteblume“ in Glauzig
- ⇒ Kindertagesstätte „Mauz und Hoppel“ in Görzig
- ⇒ Kindertagesstätte „Pittiplatsch“ in Großbadegast
- ⇒ Kindertagesstätte „Kinderglück“ in Prosigk
- ⇒ Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Quellendorf
- ⇒ Kindertagesstätte „Haus der Sonnenkinder“ in Weißandt-Gölzau mit Außenstelle Hort
- ⇒ Hort Görzig
- ⇒ Hort Quellendorf
- ⇒ Hort Radegast

### **§ 1 Begriff**

Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte sowie deren Mischform an Kindertagesstätten gemäß § 4 Abs. 1 und 2 KiFöG.

Die Gruppen werden in der Regel altersgemischt geführt.

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Südliches Anhalt sind öffentliche Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 GO LSA.

## **§ 2 Nutzungsrecht**

Alle Kinder mit gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Südliches Anhalt im Betreuungsalter bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang haben im Sinne des § 22 Abs. 1 GO LSA das Recht zur Nutzung.

Die Rechte des Kindes werden von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter, im Folgenden Eltern genannt, wahrgenommen.

Die Betreuung von Kindern anderer Gemeinden ist nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung der jeweiligen Gemeinde mit der Stadt Südliches Anhalt möglich.

## **§ 3 Betreuungszeiten**

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter besteht im Sinne des § 3 KiFöG ein grundsätzlicher Anspruch auf einen Halbtagsplatz von mindestens 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden in allen anderen Fällen. Die Betreuungszeit wird gemäß dieser Satzung auf täglich 5 Stunden oder 25 Wochenstunden begrenzt.

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter, für die aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III ein Bedarf für eine solche Förderung besteht, wird eine Betreuungszeit von 10 Stunden pro Tag oder 50 Stunden pro Woche im Sinne des § 17 (2) KiFöG gewährt.

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt durch die Verwaltung der Stadt Südliches Anhalt. Sie ist berechtigt hierzu erforderliche Auskünfte von den anspruchstellenden Eltern zu verlangen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, die eine Veränderung des Betreuungsanspruchs zur Folge haben, unverzüglich mitzuteilen.

Die Betreuung erfolgt:

Montag – Freitag

### Kinderkrippe/Kindergarten

- halbtags bis zu 5 Stunden Aufenthalt der Kinder in der Zeit von 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder bis 25 Wochenstunden bei flexiblen Betreuungszeiten
- ganztags bis zu 10 Stunden Aufenthalt der Kinder während der Öffnungszeit

### Hort

Die Nutzung der Hortplätze ist täglich von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr mit Unterbrechung der Schulzeit möglich.

Eine Ferienbetreuung von Kindern, die sonst nicht im Hort angemeldet sind, ist möglich. Voraussetzung dafür ist, dass im Hort entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die Anmeldung hierzu erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn.

Die Anwesenheitszeiten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages festzulegen.

#### **§ 4 Benutzungsgebühr**

Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen ist nach § 13 KiFöG LSA gebührenpflichtig. Gebührenschuldner sind die Eltern.

Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in ihrer Höhe durch den Träger festgesetzt. Die Eltern erhalten einen Gebührenbescheid.

Sie betragen für jedes Kind monatlich:

Kinderkrippe ganztags	<b>168,00 €</b>
Kinderkrippe halbtags	<b>116,00 €</b>
Kindergarten ganztags	<b>147,00 €</b>
Kindergarten halbtags	<b>95,00 €</b>
Hortbeitrag	<b>63,00 €</b>

In den Einrichtungen gilt für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr die Gebührenhöhe für Krippenkinder und vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt die Gebührenhöhe für Kindergartenkinder. Ab dem Schuleintritt gilt die Gebührenhöhe für den Hort.

Die Gebührenschuld entsteht zum 1. des Monats für den Monat.

Der Elternbeitrag ist vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abmeldung des Kindes oder Kündigung des Tagesstättenplatzes monatlich zu entrichten.

Das Fernbleiben der Kinder aus der Kindertagesstätte/Hort berechtigt nicht dazu, die Zahlung des Elternbeitrages zu unterbrechen. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Einrichtung maßgeblich. Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten.

Für Kinder, die nach § 3 diese Satzung den Hortbereich nur in den Ferien besuchen, wird für jede Ferienbetreuung ein Elternbeitrag, unabhängig von der Anzahl der Kinder in der Familie, pro Kind und Woche in Höhe von **16,00 €** erhoben.

Bei wiederholter nicht pünktlicher Abholung des Kindes nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit bzw. für eine zusätzlich vereinbarte Betreuungszeit wird ein Stundensatz in Höhe von 21,00 € erhoben.

Ein Antrag auf vollständige oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA i. V. m. § 90 Abs. 2 SGB VIII kann von den Eltern beim Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gestellt werden.

## **§ 5 Schuldner**

Wenn die Zahlung der Gebührenschuld für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Gebührenschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Kindereinrichtung der Stadt Südliches Anhalt ausgeschlossen werden. Die Eltern bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes gebührenpflichtig. Die Neuanmeldung eines Platzes ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

## **§ 6 Anmeldeverfahren**

An-, Um- und Abmeldungen sind bei Bedarf laufend möglich und haben schriftlich bei der jeweiligen Einrichtungsleiterin zu erfolgen.

Beginn oder Ende der Nutzung eines Einrichtungsplatzes kann zu jedem beliebigen Werktag eines Monats erfolgen. Die Gebührenschuld entsteht jedoch mit jedem Monat in voller Höhe.

Beim Fehlen des Kindes sind die Benutzergebühren in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind für die Dauer seiner Anmeldung vorbehalten bleibt.

## **§ 7 Ärztliche Bescheinigung**

Vor der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung, ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

Dies kann auch bei Beeinträchtigungen körperlicher und geistiger Fähigkeiten für bereits in der Einrichtung betreute Kinder gefordert werden. Seitens der Eltern besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch seitens der Leiterin der Einrichtung an die Eltern, sofern dort derartige Fälle vorliegen. Akut erkrankte Kinder können in der Einrichtung nicht betreut werden.

Bei auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes während der Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung werden unverzüglich die Eltern durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern Angaben gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind oder gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Falle rufen kann. Sollten die Eltern oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe seitens der Einrichtung herangezogen.

## **§ 8 Behinderte Kinder**

Die Aufnahme und Integration behinderter Kinder in eine Regeleinrichtung ist in Absprache zwischen Arzt, Eltern, Leitung der Einrichtung und dem Träger möglich.

Für Kinder mit Behinderungen ist die Erziehung, Bildung und Betreuung so weit wie möglich in den Regeleinrichtungen und nur so weit wie erforderlich, in den besonderen Tageseinrichtungen zu gewährleisten.

## **§ 9 Aufsicht**

Die Aufsicht über das Kind, auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertages-einrichtung obliegt allein den Eltern.

Der Träger der Einrichtung und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kindertageseinrichtung entlassen.

Holen die Eltern oder die im Betreuungsvertrag genannten Personen das Kind nicht persönlich ab, ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholt.

## **§ 10 Versicherungsschutz**

Nach § 2 SGB VII sind Kinder während des Besuches der Einrichtung, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches SGB oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, unfallversichert.

## **§ 11 Mittagsversorgung**

Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit gemäß § 17 Abs. 3 KiFöG wird durch den Träger der Kindertageseinrichtungen gesichert.

Die Bezahlung des Essengeldes erfolgt durch die Eltern kostendeckend auf privatrechtlicher Basis zu den festgelegten Modalitäten.

## **§ 12 Persönliche Gegenstände**

Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge (z. B. Spielzeug, Fahrräder, Kleidungsstücke und Schmuck) wird keine Haftung durch den Träger übernommen.

Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder (z. B. Ohrstecker, Taschenmesser) ausgehen, kann die Leiterin die Eltern auffordern, diese wieder mitzunehmen. Andernfalls kann sie diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen.

### **§ 13 Öffnungszeiten**

Die Kindertageseinrichtungen werden montags bis freitags, von frühestens 6.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr geöffnet. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem örtlichen Bedarf und kann vom Träger im Benehmen mit dem Kuratorium der Kindereinrichtung abweichend von Satz 1 festgelegt werden.

Wird ein Kind nicht bis zur Schließung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern zustande, entscheidet die Leiterin der Einrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Einrichtung (maximal 2 Stunden).

### **§ 14 Ferienregelung**

Regelmäßige Betriebsferien werden in den Sommerferien des Landes Sachsen-Anhalt nicht durchgeführt.

Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen können die betroffenen Einrichtungen ganz oder begrenzt auf einzelne Räume für die Maßnahmedauer geschlossen werden.

In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in anderen Kindertageseinrichtungen der Stadt Südliches Anhalt abgesichert. Die Eltern werden mindestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn informiert.

In bedarfsschwachen Perioden wird die Öffnung der Einrichtungen dem vorher ermittelten tatsächlichen Bedarf angepasst.

Die Verkürzung der Öffnungszeit bzw. bei Bedarf Schließung der Einrichtung aufgrund einer Unterauslastung kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium vorgenommen werden. Die Information an die Eltern erfolgt durch Aushang in der Einrichtung. Zur Absicherung des notwendigen Betreuungsbedarfes legt die Stadt Südliches Anhalt rechtzeitig (mindestens 3 Monate vorher) mindestens eine zumutbare andere Einrichtung fest.

Die genannten Öffnungszeiten haben keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Gebührenpflicht.

### **§ 15 Funktion und Aufgabe der Kindertageseinrichtungen**

Die Kindereinrichtungen der Stadt Südliches Anhalt erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption.

Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit

fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Die Integration von behinderten Kindern soll gefördert werden.

Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Die Einrichtung ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie.

Die Einrichtung soll insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen wie

- ⇒ Selbständigkeit
- ⇒ Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit
- ⇒ Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen
- ⇒ Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten
- ⇒ Gestaltung von Lernprozessen

vermitteln.

Kinder, die den Hort besuchen, wird auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten.

Die Stadt Südliches Anhalt als Träger der Einrichtungen gestaltet die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung.

Der pädagogische Auftrag orientiert sich am Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“, das seit 01. 01. 2005 für alle Träger in Sachsen Anhalt verbindlich geworden ist.

Vor der Aufnahme eines Kindes werden den Eltern durch ein einführendes Gespräch mit der Leiterin weitere einrichtungsspezifische Informationen, wie  
- Konzeption der Einrichtung, Hausordnung, Modalitäten der Essengeldkassierung sowie Rhythmus der Elternversammlung - vermittelt.

Ferner erfolgt ein Gespräch über Eigenschaften des Kindes, der daraus abzuleitenden Eingewöhnungsphase und eine Vereinbarung, wer das Kind bringen und holen kann bzw. wann das Kind alleine kommen und gehen darf.

## **§ 16**

### **Zweck der Kindertageseinrichtungen**

Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

## **§ 17**

### **Kündigung des Betreuungsvertrages**

Der Betreuungsvertrag endet automatisch am 31.07. desjenigen Kalenderjahres, in dem das Kind eingeschult wird, ohne dass es hierfür einer gesonderten Beendigungserklärung der Parteien bedarf (auflösende Bedingung).

Kündigungen des Kindertagesstättenplatzes sind durch die Eltern schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende möglich.

Der Kindertagesstättenplatz kann durch die Stadt Südliches Anhalt zum Ende des Monats gekündigt werden,

- bei wiederholtem Verstoß gegen die Benutzerordnung, wenn das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht.

## **§ 18 Stadtelternbeirat**

Für die Stadt Südliches Anhalt wird ein Stadtelternbeirat gemäß § 19 Abs. 5 KiFöG LSA gebildet.

Der Stadtelternbeirat ist von der Stadt in allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen, dazu gehören insbesondere:

- die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Südliches Anhalt
- die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen
- die Höhe der Elternbeiträge
- die Satzung zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Südliches Anhalt

## **§ 19 Billigkeitsregeln**

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 20 Sonstige Vereinbarungen**

Die Kindertageseinrichtungen sind ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann.

Bei Änderung der Anschrift/Telefonnummer verpflichten sich die Eltern, dieses sofort der Leiterin der Einrichtung und dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Für den Fall, dass die Eltern nicht erreichbar sind, ist die Anschrift/Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben.

Alle Änderungen der Daten der Eltern/Personensorgeberechtigten (Eheschließung o.ä.) sind unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Einrichtung mitzuteilen.



Das betrifft auch Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel, sowie Veränderungen der Erwerbstätigkeit.

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Südliches Anhalt, den 04.12.2012

gez. Bresch  
Bürgermeister

- Siegel -

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt Nr. 25 am 13.12.2012 öffentlich bekannt gemacht.